

Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung
von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung
- Kulturförderrichtlinien -

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

Der Kreis Unna sieht in der Förderung des kulturellen Lebens eine wichtige kommunale Aufgabe. Im Rahmen der Möglichkeiten soll eine lebendige und vielfältige Kulturarbeit im Kreis Unna gefördert werden. Der Kreis Unna unterstützt die in seinem Gebiet ansässigen kulturellen Vereinigungen und Einzelpersonen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel. Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung des Kreises dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Förderungsgegenstand / Förderungsvoraussetzung

(1) Der Kreis Unna fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte im Kreis Unna, bei denen eine über den engeren Veranstaltungsort im Kreis Unna hinausgehende Resonanz zu erwarten ist.

(2) Die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege ist förderfähig, soweit diese kulturinhaltliche Aspekte enthält.

(3) Die Realisierung der geförderten Maßnahme muss im Kreis Unna erfolgen.

(4) Die Maßnahme muss öffentlich sein und darf sich nicht ausschließlich an einen begrenzten Personenkreis, etwa Mitglieder eines Vereines richten.

(5) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend zum Ziel haben, politischen, religiösen bzw. weltanschaulichen Zielsetzungen zu dienen. In der Regel sind Investitionskosten nicht förderfähig.

(6) Kommerzielle Veranstaltungen / Projekte und solche, bei denen Einnahmeüberschüsse in Aussicht stehen, sind von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

(7) Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, die aufgrund einer vertraglichen oder sonstigen besonderen Vereinbarung durch den Kreis Unna unterstützt werden, erhalten keine zusätzliche Förderung nach diesen Richtlinien.

(8) Eine angemessene finanzielle Beteiligung des Antragstellers / der Antragstellerin an den Gesamtkosten und das Bemühen, Drittmittel einzuwerben, werden vorausgesetzt.

(9) Die Zusammenarbeit mit Kreis- bzw. städtischen oder gemeindlichen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

3. Förderungsempfänger / Förderungsempfängerin

Antragsteller / Antragstellerin und Träger / Trägerin der geförderten Maßnahmen müssen im Kreis Unna ansässig sein und dürfen nicht öffentlich rechtlicher Natur Sinne sein.

Eine Förderung von Einzelpersonen ist im Regelfalle ausgeschlossen, sie können jedoch Antragsteller / Antragstellerin, z.B. für Zusammenschlüsse mit nicht festgefüger Organisationsstruktur sein.

4. Form der Förderung

(1) Die Förderung kann im Rahmen der Haushaltsmittel in Form von finanziellen Zuschüssen zu den ungedeckten Veranstaltungs- / Projektkosten erfolgen.

(2) Eine Förderung erfolgt mit maximal 30 % des prognostizierten Fehlbetrages, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 1.500,--€.

(3) Neben einer finanziellen Förderung, kann auch eine ideelle Unterstützung erfolgen.

5. Wiederholungsförderung

(1) Die Förderung erfolgt einmalig und projektbezogen. Sie begründet keine dauerhafte Förderung.

(2) Förderungsempfänger / -empfängerinnen bzw. Projekte, die bereits in den Vorjahren eine Förderung erhalten haben bzw. gefördert wurden, können nachrangig behandelt werden. Jede Förderungsmaßnahme setzt einen eigenen Antrag voraus.

6. Verfahren

6.1. Antrag

(1) Anträge auf Förderung müssen an den Kreis Unna, Fachbereich Kultur in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Der Antrag muss

- den Namen der/s Antragstellerin / Antragstellers, bzw. der verantwortlichen Person und
- die Adresse des / der Zahlungsempfängers / in mit Bankverbindung enthalten.

(3) Die Maßnahme muss in Art, Umfang, Zielsetzung und Terminierung differenziert beschrieben werden. Ihre Bedeutung für den Kreis Unna ist gesondert darzustellen.

(4) Eine Kosten- und Finanzübersicht mit

- Angaben zum Eigenanteil,
- sonstigen Eigenleistungen,
- dem Ergebnis der Drittmittelinwerbung,
- Einnahmen,
- Gesamtkosten und
- der erwarteten Finanzierungslücke ist beizufügen.

(5) Die Antragstellerin / der Antragsteller oder bei Gruppen oder sonstigen Zusammenschlüssen übernimmt die den Antrag unterschreibende Person die Verantwortung und Haftung gegenüber dem Kreis Unna.

(6) Anträge dürfen nicht zum Zweck einer rückwirkenden Förderung gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und dem nächsten Ausschuss für Bildung und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

6.2. Wiederholungsanträge

Wiederholungsanträge können erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für vorangegangene Förderungen gestellt werden.

6.3. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln fällt der Ausschuss für Bildung und Kultur.

6.4. Auszahlung

Die Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgt nach Beschlussfassung im Ausschuss für Bildung und Kultur, frühestens jedoch nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Kreises Unna.

6.5. Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der geförderten Veranstaltung schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann mittels einfacher schriftlicher Erklärung durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Entsprechende Belege und Unterlagen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Höhe des Zuschusses darf den tatsächlichen Fehlbetrag grundsätzlich nicht überschreiten. Verringert sich nach der Bewilligung der Fehlbetrag, so ist die Differenz zum gewährten Zuschuss zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern der tatsächliche Fehlbetrag einen Betrag von 10 % des Zuschusses nicht übersteigt.

7. Widerruf der Bewilligung

Förderungszusagen können widerrufen werden, wenn der Förderungsempfänger / die Förderungsempfängerin die Zusagen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Richtlinien nicht beachtet hat. So gilt z.B. ein nicht vorgelegter Verwendungsnachweis als Rückzahlungsgrund. Bereits gewährte Leistungen sind nach Widerruf der Förderungszusage unverzüglich zurückzuzahlen. Anteilige Förderungsmittel werden, wie zuvor aufgeführt, zurück gefordert.

8. Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen der Allgemeinen Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Zuschüssen – Zuschussrichtlinien – bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln an Dritte in der Fassung vom 09.11.1992 aufgehoben.

(3) Die Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Unna, _____

Makiolla
Landrat